

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER
GEMEINDE MÜHLHAUSEN AN DER ENZ
IN DIE STADT MÜHLACKER

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz und der Gemeinderat der Stadt Mühlacker haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft in Mühlhausen a.d.Enz und Mühlacker und in der Überzeugung, damit dem Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung nach der am 23.1.1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Mühlhausen a.d.Enz folgende

V e r e i n b a r u n g

beschlossen:

§ 1

EINGLIEDERUNG

Die Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz wird in die Stadt Mühlacker eingegliedert.

§ 2

ORTSBEZEICHNUNG

(1) Der Gemeindename "Mühlhausen a.d.Enz" bleibt erhalten.

(2) Die künftige Bezeichnung des Gemeindeteils lautet: "Stadt Mühlacker - Stadtteil Mühlhausen(Enz)".

§ 3

WAHRUNG DER EIGENART

(1) Das kulturelle, sportliche, schulische und kirchliche Leben von Mühlhausen a.d.Enz soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

(2) Die in Mühlhausen a.d.Enz vorhandenen und künftig entstehenden kulturellen, caritativen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden in gleicher Weise gefördert und unterstützt wie die gleichartigen Einrichtungen in Mühlacker. Die den Vereinen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher.

§ 4

RECHTSNACHFOLGE

Die Stadt Mühlacker tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz ein.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER
EINWOHNER UND BÜRGER

Die Einwohner und Bürger von Mühlhausen a.d.Enz ha-

ben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Mühlacker. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Mühlhausen a.d.Enz wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Mühlacker angerechnet.

§ 6

ANGLEICHUNG DES ORTSRECHTS

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz wird im Laufe des Jahres 1972 durch das der Stadt Mühlacker ersetzt, wobei die Steuer- und übrigen Abgabensätze auf 1. Januar 1973 in Kraft treten.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die in Mühlhausen a.d.Enz geltenden Sätze für den Wasserzins auf 1. Januar 1978 den in Mühlacker geltenden Sätzen angeglichen. Eine Teilangleichung kann frühestens ab 1. Januar 1975 erfolgen. Außerdem werden die in Mühlhausen a.d.Enz geltenden Sätze für die Entwässerungsgebühr auf 1. Januar 1975 den in Mühlacker geltenden Sätzen angeglichen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Kanalnetz in Mühlhausen a.d.Enz noch an keine Kläranlage angeschlossen ist.

(3) Die Hauptsatzung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

§ 7

VERTRETUNG DER BÜRGER

(1) Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte

die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen. Dem Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz sind 2 Sitze zuzuteilen.

(2) Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder beim Anschluß weiterer Gemeinden ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz durch Hauptsatzung dem neuen Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend anzugleichen.

(3) Die Sitzverteilung nach Abs. 1 wird unbeschadet der Regelung nach Abs. 2 vor der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1979 nach den Grundsätzen des § 27 GO neu festgelegt.

(4) Dem Gemeinderat der Stadt Mühlacker gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz an. Scheiden in diesem Zeitraum Vertreter des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz aus dem Gemeinderat aus, findet § 31 Abs. 2 GO nur Anwendung, wenn die Zahl der Vertreter des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz unter 5 absinken würde.

(5) Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz betreffen, sind nach Bedarf sachkundige Einwohner aus dem Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beizuziehen.

§ 8

ÜBERNAHME DER BESCHÄFTIGTEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Die Bediensteten der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz

werden in den Dienst der Stadt Mühlacker unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

§ 9

ERLEDIGUNG DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE

Für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz wird die Stadt Mühlacker eine Außenstelle der Stadtverwaltung unterhalten. Änderungen werden nur vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.

§ 10

FEUERLÖSCHWESEN

Die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen a.d.Enz wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Mühlacker eingegliedert.

§ 11

BESTATTUNGSWESEN

Der Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten und im Bedarfsfalle erweitert, beziehungsweise an anderer Stelle neu angelegt.

§ 12

ÖFFENTLICHE ANLAGEN

Die Stadt Mühlacker wird im Stadtteil Mühlhausen a.d. Enz den Grundbesitz der Gemeinde und sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen fachkundig betreuen.

§ 13

VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 14

DURCHFÜHRUNG VON VORHABEN UND DEREN
FINANZIERUNG IM STADTTEIL MÜHLHAUSEN A.D.ENZ

(1) Die Stadt Mühlacker ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Mühlacker selbst zu erfüllen.

(2) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die im Investitionskatalog (siehe Anlage) aufgeführten Vorhaben möglichst bald im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen. Zur teilweisen Finanzierung werden die gesamten Sonderfinanzzuweisungen verwendet, die aus Anlaß des Anschlusses der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz an die Stadt Mühlacker zusätzlich gewährt werden. Darüber hinaus sind die Erträge aus dem Vermögen der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz (Wald, Grundstücke, EVS-Aktien) zu berücksichtigen.

§ 15

HAUSHALTSFÜHRUNG FÜR DEN STADTTEIL
MÜHLHAUSEN A.D.ENZ IM RECHNUNGSJAHR 1972

Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, in einem

2. Nachtragshaushaltsplan sämtliche für die Gemeinde bzw. den Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz anfallenden Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1972 aufzunehmen.

§ 16

WAHRUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BELANGE

(1) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft im bisherigen Umfange Rechnung zu tragen (u.a. Feldwege, Weinberghut, Weinbau, Wiesenbewässerung, Kelter, Vattertierhaltung).

(2) Der frühere Jagdbezirk Mühlhausen a.d.Enz ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Mühlacker gesondert zu verpachten. Der Pächterlös ist für den Feldwegbau in Mühlhausen a.d.Enz zu verwenden.

§ 17

BERÜCKSICHTIGUNG DER BESONDEREN WÜNSCHE

DER GEMEINDE MÜHLHAUSEN A.D.ENZ

(1) Die Benützung der Enztalhalle steht nach der Fertigstellung den bestehenden Vereinen in der Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz und den sonstigen Berechtigten im gleichen Umfange wie in Mühlacker bevorrechtigt zu.

(2) Die Krankenpflegestation wird zu den seitherigen Bedingungen aufrechterhalten.

(3) Bei der Vergabe von Bauplätzen in Mühlhausen a.d. Enz werden die Mühlhäuser Einwohner bevorzugt berücksichtigt.

(4) Der Verbleib der Grundschule im Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz ist anzustreben.

(5) Das Gemeindeblatt von Mühlhausen a.d.Enz soll vorläufig beibehalten werden.

(6) Die Stadt Mühlacker wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere des Personennahverkehrs zwischen Mühlacker und Mühlhausen a.d.Enz, einsetzen.

(7) Die Stadt Mühlacker wird sich um die Erhaltung der Poststelle in Mühlhausen a.d.Enz bemühen.

(8) Wegen der Entfernung und bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen in Mühlacker sollen das Grundbuch und die sonstigen für die Fortführung der Aufgaben des seitherigen Grundbuchamtes, Vormundschaftsgerichts und Nachlaßgerichts Mühlhausen a.d.Enz erforderlichen Bücher, Akten, Register und Urkunden noch im Rathaus Mühlhausen a.d.Enz belassen werden.

§ 18

ABGRENZUNG DER VERTRAGSWIRKUNGEN

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Mühlacker erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 19

REGELUNG VON STREITIGKEITEN

(1) Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Mühlhausen a.d.Enz durch die Gemeinderäte des Stadtteils vertreten.

§ 20

INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde kein anderer Termin bestimmt wird.

Mühlacker/Mühlhausen a.d.Enz, den 24. Januar 1972

Für die Stadt Mühlacker:

gez. Knapp
Bürgermeister

Für die Gemeinde Mühlhausen a.d.Enz:

gez. Krauß
Bürgermeister

ANLAGE

INVESTITIONSKATALOG

Fertigstellung der Enztalhalle mit Kinderspielplatz (1972)

Neubau eines Kindergartens (mit den Planungsarbeiten ist unverzüglich zu beginnen)

Befriedigende Unterbringung der Feuerwehrrgeräte

Verbesserung des Leichenhauses

Ausweisung und Erschließung von weiterem Baugelände

Erschließung des Neubaugebietes "Flöhberg-Zaunäcker-Zeppelinstraße" (1972/73)

Ausbau der Gartenstraße, des Amselweges, der nördlichen Mörikestraße und des Meisenweges (1972)

Straßendurchbruch Pfarrer-Reichardt-Straße/Schloßstraße

Ausbau des Nachtigallenweges

Verbesserung der Enzbrücke

Herstellung von Gehwegen im alten Ortsteil

Ausbau weiterer Feld- und Waldwege

Anlegung von Wanderwegen

Verbesserung des mittleren Weinbergweges

Herstellung des bereits beschlossenen Wanderparkplatzes mit Spielgeräten am Panzerweg (1972)

Erstellung einer Kläranlage

Die Reihenfolge der Vorhaben wird jeweils bei der Beratung des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit den Vertretern des Stadtteils Mühlhausen a.d.Enz festgelegt.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

NORDWÜRTTEMBERG

Nr. 12 - 512/35 Mühlacker-Mühlhausen an der Enz

Die von der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Mühlhausen an der Enz, beide Landkreis Vaihingen, am 24. Januar 1972 abgeschlossene Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Mühlhausen an der Enz in die Stadt Mühlacker wird hiermit nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) mit Wirkung vom 1. Februar 1972 genehmigt.

Stuttgart, den 25. Januar 1972

gez.: Roemer